

**Richtlinien über die Vergabe von
Familien- und Kulturpässen der Stadt Backnang
Stand 1.4.2009**

§ 1

Berechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Backnang. Der Pass wird ausgestellt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte aller Haushaltsangehöriger gem. § 20 und §36 des SGB XII bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

§ 2

Begriff des Einkommens bzw. des Familieneinkommens

1. Als Einkommen bzw. als Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte in Geld oder Geldeswert i.S. des § 82 SGB XII.
2. Vom Einkommen werden abgesetzt:
 - a) auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen
 - c) Kirchensteuer
 - d) bei behinderten Haushaltsangehörigen die gesetzlichen Steuerfreibeträge
 - e) Kindergeld
 - f) Erziehungsgeld
 - g) Elterngeld bis zur Freigrenze nach §10 BEEG
3. Für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII, Arbeitslosengeld nach SGB II oder Wohngeld kann der Familien- und Kulturpass ohne besondere Berechnung ausgestellt werden.

§ 3

Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus den Pfändungsfreibeträgen nach § 850 ZPO.

§ 4

Verfahren

1. Für jedes berechnete Familienmitglied ab dem 7. Lebensjahr wird ein eigener Ausweis ausgestellt.
2. Der Familien- und Kulturpass ist nur mit Lichtbild oder in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

§ 5

Gültigkeitsdauer

1. Der Familien- und Kulturpass wird in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Das Fristende wird von der Vergabestelle festgelegt.
2. Bei Vorliegen der Vergabevoraussetzung wird der Pass nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bis zu einem weiteren Jahr verlängert.

3. Änderungen der maßgeblichen Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Pass ist zurückzugeben:

- a) bei Überschreitung der Einkommensgrenze
- b) bei Wegzug aus Backnang
- c) nach Ablauf der Gültigkeit.

§ 6

Vergünstigungen auf Antrag:

1. 50% Ermäßigung:

- a) Hallenbad (ohne Punktekarte)
- b) Freibad (ohne Punktekarte)
- c) Einzelveranstaltung des Backnanger Bürgerhaus
- d) Unterrichtsentgelte der Jugendmusikschule

(ausgenommen Einzelunterricht) und Jugendkunstschule; Familien, bei denen mehr als 2 Kinder gleichzeitig die Jugendmusikschule besuchen, haben für das 3. und die weiteren Kinder keine Unterrichtsentgelte (ausgenommen Einzelunterricht) zu zahlen. Es wird maximal ein Kurs pro Semester und Kind bezuschusst.

e) 1 Kurs oder ein vergleichbares Seminar pro Semester der Volkshochschule (jedoch max. von 130 EUR Kursgebühr)

f) Jahreslesegebühren Stadtbücherei

g) Sportveranstaltungen der TSG Backnang 1846 (ohne Verbandsveranstaltungen)

h) Veranstaltungen der TSG Backnang, Fußball 1919 e.V. und ermäßigter Mitgliedsbeitrag auf Antrag

i) TSG Backnang 1846 e.V. Turn- u. Sportabteilungen ermäßigter Mitgliedsbeitrag

j) Veranstaltungen des Sportvereins Backnang-Steinbach e.V.

k) Veranstaltungen des Musikvereins Sachsenweiler

l) Veranstaltungen der FC Viktoria Backnang e.V.

m) Veranstaltungen von Kultur und Werkstatt e.V.

n) Eintritt und Veranstaltungen des Aktivspielplatzes

2. 80% Ermäßigung:

Veranstaltungen und Mitgliedsbeitrag des Liederkranzes Backnang e.V.

3. 50% Ermäßigung der Elternbeiträge bei allen Kindergärten und den Vormittagsbetreuungsangeboten der Grundschulen und der Horte. Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Leistungen des SGB II und XII oder sonstigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten keine Gebührenermäßigung. Die Gebühren werden nach diesem Leistungsgesetz übernommen.

4. Die Familiensaisonkarte der Bäder wird auf den Preis einer Erwachsenen- saisonkarte ermäßigt

5. Die Kosten eines einzelnen Mittagessens an Schulen in Trägerschaft der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang werden bis auf einen Selbstkostenanteil von 1,00 EUR bezuschusst.

§ 7

Schlussvorschrift

Im Einzelfall können entgegen den genannten Vorschriften von der Amtsleitung abweichende Entscheidungen getroffen werden.

§8**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien des Familien- und Kulturpasses gelten ab dem 01.04.2009